

Merkblatt Hochzeitsschießen

Das sogenannte „**Braut aufwecken**“ oder „**Hochzeitsschießen**“ ist grundsätzlich zu melden oder zu bewilligen. **Ob Meldungen** bei der zuständigen Gemeinde und Polizeiinspektion **ausreichend sind oder eine Bewilligung** der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land **notwendig ist, ist abhängig vom verwendeten Schießmaterial.**

Das **Böllerschießen mit Pulverladungen** (Böllerkanonen) ist **bewilligungspflichtig** und bedarf einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft als Pyrotechnikbehörde **gemäß § 29 Pyrotechnikgesetz.**

Das **Schießen mit Gasladungen (Gas-Sauerstoffgemisch)** unterliegt nicht dem Pyrotechnikgesetz, sondern hinsichtlich eventueller ungebührlicher Lärmerregung dem **§ 3 Oö. Polizeistrafgesetz.**

Beim **Schießen mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 bis F4** sind die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes (**insbesondere grundsätzliches Verbot für die Kategorie F2 im Ortsgebiet**) **gemäß § 38** zu beachten. **Für Feuerwerkskörper der Kategorie F3 und F4 bedarf es einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde** (nur für ausgebildete Pyrotechniker möglich).

Bei jedem Hochzeitsschießen jedenfalls grundsätzlich Folgendes beachten:

1. **Das Hochzeitsschießen** bei der örtlich zuständigen Gemeinde und Polizeiinspektion **melden bzw. beim Schießen mit einer Böllerkanone** bei der Bezirkshauptmannschaft **um Bewilligung ansuchen.**
2. **Das Hochzeitsschießen** frühestens um **06:00 Uhr** beginnen.
3. **Nur zertifizierte pyrotechnische Artikel vom Fachhändler verwenden**, dieser berät auch über die notwendigen Sicherheitsbestimmungen.
4. **Die entsprechenden Sicherheitsabstände einhalten.**
5. **Die unmittelbare Nachbarschaft** vom beabsichtigten Schießen **verständigen.**
6. **Das Schießen nicht in der unmittelbaren Nähe von Wäldern** bei Trockenphasen oder sonst erhöht entzündbarem und brennbarem Umfeld **durchführen.**
7. Wenn es in der Nähe eine Tierhaltung gibt, den **Tierhalter vorher verständigen.**

Im Oö. Polizeistrafgesetz sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 3 Schutz vor störendem Lärm

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Im Pyrotechnikgesetz sind unter anderem folgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 29. (1) Das Böllerschießen ist nur

1. unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen und
2. aufgrund einer besonderen Bewilligung gestattet.
- (2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu feierlichen oder festlichen Anlässen, bei denen das Böllerschießen Brauchtum darstellt, auf Antrag Personen zu erteilen, die
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. verlässlich sind und
 3. über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse in Bezug auf die Böllerkanoone und die zu verwenden beabsichtigten Böllerpatronen verfügen, sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen vermieden werden.
- (3) Schießtechnische Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen vor, wenn der Antragsteller über Fachwissen hinsichtlich der Funktionsweise und Wirkung der verfahrensgegenständlichen Böllengeräte gemäß Abs. 1 Z 1 verfügt.
- (4) Die Behörde hat Ort und Zeit des Böllerschießens im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelastigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.
- (5) Abs. 1 gilt nicht für das Böllerschießen mit
 1. Prangerstutzen im Rahmen der Brauchtumpflege und
 2. pyrotechnischen Gegenständen im Sinn des § 11.

Verwendung an bestimmten Orten

- § 38.** (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen nicht zu besorgen sind.
- (2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.
 - (3) Abs. 2 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die als Hauptwirkung keinen akustischen Effekt aufweisen, wenn
 1. der über die Einrichtung Verfügungsberechtigte nachweislich seine Zustimmung zur Verwendung erteilt hat und
 2. gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit nicht entstehen.
 - (4) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn
 1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
 2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen sind ausgeschlossen.
 - (5) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.